

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Prüfungsordnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Index

5025 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Text**§ 11****Mündliche Kompensationsprüfung**

(1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß § 9 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gilt § 16 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

Im RIS seit

02.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Gesetzesnummer

20001646

Dokumentnummer

LST40027625